

Das Gesetz liegt Ihnen vor - der Entwurf. Ich möchte nur die Präambel zitieren:

„Wer durch verbrecherische oder unredliche Machenschaften auf Kosten der Menschen unseres Landes zu erheblichem geldwerten Vermögen gelangt ist, genießt keinen Vertrauensschutz und darf nicht zum Nutznießer der Wirtschaft-, Währungs- und Sozialunion werden.“

Diese Präambel umreißt die Intention dieses Gesetzes, und im § 1 ist es auch entscheidend gesagt:

„Zur Entscheidung über die Realisierung der Umstellung von Guthaben kann die Prüfung des rechtmäßigen Erwerbs im nachfolgend geregelten Verfahren angeordnet werden.“

Und dazu wird eine parlamentarische Kommission berufen.

Die anderen Durchführungsbestimmungen können Sie aus diesem Gesetz - diese Bestimmungen, wie dieses Verfahren durchgeführt wird - entnehmen. Es wird klar definiert, was derartig nicht rechtmäßig erworbenes Vermögen ist: Vermögen durch strafbares oder ordnungswidriges Handeln, Handlungen, die einen gröblichen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen, dann einen Mißbrauch staatlicher oder gesellschaftlicher Befugnisse oder einer staatlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder Tätigkeit zum Nachteil des Gemeinwohls.

S Ich bitte Sie ganz herzlich, dafür Verständnis zu haben, daß dieser Antrag heute in zwei Lesungen behandelt werden soll. Das ist bei derartigen Aktionen notwendig, daß man gesetzliche Regelungen schnell durchführt, um das Verschieben von Geldern auf Konten zu verhindern. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall, vor allem bei den Koalitionsfraktionen)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Jetzt bitte schön die Zwischenfrage.

Börner (PDS):

Herr Abgeordneter, ich stimme Ihnen voll zu, daß Personen, die, wie es formuliert ist, unter Mißbrauch staatlicher, gesellschaftlicher Befugnisse oder einer staatlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder einer Tätigkeit zum Nachteil des Gemeinwohls beschuldigt werden, also auch zur Verantwortung gezogen werden. Sie nennen auch einen Namen, der besonders zur Verantwortung zu ziehen wäre. Meine Frage: Können Sie sagen, warum der Auslieferung von Alexander Schalck-Golodkowski durch die Bundesregierung nicht nachgekommen wird, diesem Auslieferungsverlangen, und warum das durch die DDR-Regierung nicht weiter betrieben wird?

Dr. Opitz (Die Liberalen):

Ich kann das leider nicht sagen, ich gehöre nicht zur Regierung, ich bin wie Sie nur Parlamentarier.

(Zwischenbemerkung)

Na gut, das „Nur“ nehme ich zurück. Ich bin Parlamentarier, aber ich denke, daß die Wiedervereinigung Deutschlands auch hier bei der Strafverfolgung von Herrn Schalck-Golodkowski eine pikante Situation schafft, und das ist dann neu. Allerdings hat er in der Zwischenzeit ausreichend Zeit,

(Zuruf: Genauso ist es.)

sich irgendwo ein Nest zu machen. Um es fair zu machen: Ich bilige es nicht, daß diesem Mann, der Oberst des Staatssicherheitsdienstes ist, der irgendwie der Prototyp dieser Menschen ist, die

wir hier mit diesem Gesetz fassen wollen, von der Bundesregierung Unterschlußpf gewährt wird. Hier wird es eben interessant,

(Beifall)

daß ich keiner Regierung angehöre.

Ich finde es von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht moralisch, ihm, diesem Herrn, Unterschlußpf zu gewähren, das möchte ich sagen.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Noch eine Anfrage. Bitte schön.

Prof. Dr. Bisky (PDS):

Würden Sie mir zustimmen, daß eine Befragung von Schalck-Golodkowski vor der Volkskammer unsere Vergangenheitsbewältigung erheblich befördern könnte? - Dann sollten wir den Antrag stellen.

Dr. Opitz (Die Liberalen):

Ich könnte es mir vorstellen. Ich hätte aber Zweifel, ob er uns hinsichtlich seiner wahrhaften Aussagen weiterhelfen würde.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Das ist vielleicht die letzte Zwischenfrage.

Frau Förtsch (PDS):

Herr Abgeordneter, wie Sie wissen, bin ich kein Jurist. Ich hätte gern mal einige Begriffe juristisch erklärt gehabt, und zwar: Was ist juristisch unter dem Begriff „unredliche Machenschaften“ zu verstehen? Wann ist von „erheblichen Geldwerten“ zu sprechen? Um noch ein drittes Beispiel zu nennen, was mir jetzt beim schnellen Lesen aufgefallen ist: Was ist zu verstehen unter einem „gröblichen Verstoß gegen die guten Sitten“? Dieser Begriff ist meines Wissens bei uns juristisch nicht definiert.

Dr. Opitz (Die Liberalen):

Ich werde es versuchen.

Unredliche Machenschaften - da gibt es furchtbar viele Beispiele, wenn irgendwelche Funktionäre z. B. Eigentum dem Eigentümer entzogen haben gegen geltendes Recht der DDR, ohne dafür eine rechtliche Handhabe in damals gültigen Gesetzen zu haben. Das würde ich z. B. für unredliche Machenschaften halten. Das kann man nur mal als Beispiel sagen.

(Unverständlicher Zuruf von der PDS)

Das kann ich so allgemein jetzt nicht sagen. Das muß nicht immer gleich ... Ich habe bei der Durchsicht des Strafrechtes gesehen, daß unser Strafrecht sehr wenig geeignet ist, die klassischen Verbrechen dieser Leute zu ahnden.

(Beifall bei der Koalition)

Dann würde ich die Grenze persönlich bei 100 000 Mark setzen. Ich bin leitender Chefarzt, ich habe für DDR-Verhältnisse ein sehr gutes Gehalt. Ich habe ein Konto in dieser Höhe nie gehabt. Ich würde schon 50 000 Mark für gerechtfertigt halten.

Und die guten Sitten - ich würde es als einen Verstoß gegen die guten Sitten ansehen, wenn wir jemandem das Geld Umtauschen würden, der es wegen schwerer Schäden, die er per Staatssicher-